

Dienstleistungsvertrag

zwischen dem

**Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Eigenbetrieb des Landkreises
Magdeburger Straße 252
39218 Schönebeck (Elbe)**

dieser vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Felgenträger

im Folgenden: Auftraggeber

und

.....
.....
.....

vertreten durch

im Folgenden: Auftragnehmer

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Installation und den Betrieb von Einbruchmeldeanlagen entsprechend dem Leistungsverzeichnis für die Objekte

- **Wertstoffhof Aschersleben, Wilslebener Chaussee 22 in 06449 Aschersleben**
- **Wertstoffhof Bernburg, Dessauer Straße 252 in 06406 Bernburg (Saale)**
- **Wertstoffhof Staßfurt, Marnitzer Weg 1 in 39418 Staßfurt**
- **Wertstoffhof Schönebeck, Welsleber Weg in 39218 Schönebeck (Elbe) und**
- **Betriebshof Schönebeck, Magdeburger Straße 252 in 39218 Schönebeck (Elbe).**

§ 2

Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
2. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

3. Der Auftraggeber ist gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des Auftraggebers sind an den vom Auftragnehmer benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.
4. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer den für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Zugang zu.

§ 3

Entgelt

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die nach § 1 zu erbringenden Dienstleistungen eine Vergütung in Höhe von EUR monatlich zuzüglich der zum Abrechnungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.
3. Das vereinbarte Entgelt ist auf der Grundlage des derzeit für den Ort der Service - Dienstleistungen gültigen Manteltarifvertrages und Lohn- / Gehaltstarifvertrages kalkuliert. Werden durch gesetzliche Bestimmungen, Manteltarifvertrag oder Lohn- / Gehaltstarifvertrag die Löhne / Gehälter oder Lohnnebenkosten geändert, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Änderung des der Kalkulation zugrundegelegten Einheitspreises verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten ermäßigen.

§ 4

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2029.
2. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.
3. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

§ 5

Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich jegliche Beanstandungen und jegliche Schäden zu melden, die während der Vertragsdauer entstehen.
Diese Meldepflicht des Auftraggebers besteht zum einen, weil der Auftragnehmer, soweit er für einzelne Schäden haften sollte, insoweit gegenüber seiner Haftpflichtversicherung verpflichtet ist, diese Schäden ebenso schnell zu melden, und zum anderen, weil berechtigte Beanstandungen und Schäden Anlass sein können, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu verbessern, um insbesondere deren Wiederholung zu vermeiden.

2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen die Telefoneinrichtungen des Auftraggebers für dienstliche Gespräche benutzen.

§ 6

Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn ein Schaden auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht oder wenn der Schaden darauf beruht, dass gerade eine vom Auftragnehmer erteilte Zusicherung nicht eingehalten worden ist.
2. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von zwei Mio. EUR für Personenschäden und in Höhe von einer Mio. EUR für Sachschäden abzuschließen.

§ 7

Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche, telefonische oder durch Vertreter des Auftragnehmers getroffene Abreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers wirksam.
3. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftraggebers.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Schönebeck, den

Unterschrift **Auftraggeber**

Unterschrift **Auftragnehmer**